

RS Vwgh 2004/6/24 2004/15/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1;

VStG §5 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/15/0025

Rechtssatz

Die Unkenntnis des Gesetzes ist nur dann als unverschuldet anzusehen, wenn dem Steuerpflichtigen die Rechtsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Zur Vorschrift des § 5 Abs. 2 VStG vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass auch eine irrite Gesetzesauslegung einen Beschuldigten nicht zu entschuldigen vermag, der es unterlassen hat, Erkundigungen einzuhören, ob die von ihm zum vorliegenden Fragenkreis vertretene Rechtsansicht zutrifft. Solche Erkundigungen haben im Zweifelsfall bei der zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständigen Behörde zu erfolgen. Die Argumentation mit einer auch plausiblen Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht ausschließen, vielmehr trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen (Hinweis E 19. Dezember 2001, 2001/13/0064 bis 0070).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004150024.X02

Im RIS seit

05.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>